

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnantinnen  
und -Abonnenten

**AGMV**

**Newsletter-  
04/2013**

**Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:  
Jeanette Klebsch  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192  
Fax 030 820 97-193  
agmv@dwbo.de  
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 02. April 2013

## Kampagne

Wer mitarbeitet,



soll auch mitbestimmen.

Die Mitarbeitervertretungswahlen 2014 finden nach  
heutigem Stand mit unveränderter Wahlordnung  
statt. Sprich: Wer nicht in der Kirche ist, kann nicht  
kandidieren.

Noch absurder: Eingestellt werden kann aber nun  
noch leichter als bisher ohne Kirchenzugehörig-  
keit.

Liebe Mitarbeitervertreter/innen,  
liebe Mitarbeiter/innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,  
liebe Leser/innen,

**wie kann es sein, dass wir eine Kampagne machen – und die Rechtslage noch schlech-  
ter wird, als sie es ohnehin schon war? Das fragen wir uns auch.**

**Wir versuchen, Euch/Ihnen das absurde in einfachen Worten zu erklären:**

Es war Voraussetzung, Mitglied in einer ACK<sup>1</sup>-Kirche zu sein, um in einer DWBO<sup>2</sup>-Mitgliedseinrichtung arbeiten zu dürfen (festgelegt in der sog. Loyalitätsrichtlinie). Diese Bedingung wurde oft stillschweigend ignoriert und Nichtchristen eingestellt. Umso strenger war man oft bei der MAV-Wahl: keine Kandidatur ohne ACK-Mitgliedschaft. Das ärgerte einzelne MAV-en so, dass sie der Einstellung von Nichtchristen unter Verweis auf die Loyalitätsrichtlinie widersprachen. Auch die Schiedsstelle ersetze die fehlenden Zustimmungen meist nicht. Zusammen mit unserer Kampagne „MITarbeiten & MITbestimmen“ entstand so Handlungsdruck.

Die Idee war, die Loyalitätsrichtlinie zu lockern und so aus Arbeitsmarktgründen die vermehrte Einstellung von Nichtchristen zu gestatten. Im Gegenzug sollte die ACK-Klausel für die MAV-Wahlen abgeschafft oder zumindest gelockert werden, damit mancherorts überhaupt noch Interessenvertretungen gewählt werden können. Die Lockerung der Loyalitätsrichtlinie wurde auf der Mitgliederversammlung des DWBO im November 2012 beschlossen.

Zugleich wurde, nur als „Meinungsbild“, zur ACK-Klausel die sog. „Quotenlösung“ empfohlen: Mehr als 50% der MAV-Mitglieder müssten demnach in einer ACK-Kirche sein. „Meinungsbild“ deshalb, weil die Mehrheit der Mitgliederversammlung in ihrer „Weisheit“ auf Betreiben des regionalen Dienstgeberverbandes (dgv<sup>3</sup>) beschloss, dass diese Quotenlösung direkt in das MVG.DWBO<sup>4</sup> geschrieben werden solle. Dass dies kirchenrechtlich nicht gehe, hatten anwesende Vertreter der Landeskirche (EKBO<sup>5</sup>) sehr deutlich gemacht. Diesen Vorbehalt hat man einfach ignoriert. Der kirchenrechtlich korrekte Weg ist es, über das Mitarbeitervertretungsgesetz zunächst die Mitarbeitervertretungsgesetzesnovellen der EKD<sup>6</sup> ab 1999 zu übernehmen, und dann eine geänderte ACK-Regelung dazu zu schreiben. Das alles muss über die Landeskirche laufen. Da es aber, vom Wirtschaftsausschuss bis zur ganztägigen Freistellung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitervertreter/innen bei Fortbildungen ( bisher nach MVG.DWBO nur anteilig) – eine ganze Reihe von rechtlichen Verbesserungen für die MAV-en

---

<sup>1</sup> ACK: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

<sup>2</sup> DWBO: Diakonisches Werk Berlin Brandenburg schlesische Oberlausitz

<sup>3</sup> Dienstgeberverband im Bereich der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

<sup>4</sup> MVG.DWBO: Mitarbeitervertretungsgesetz des DWBO

<sup>5</sup> EKBO: Evangelische Kirche Berlin Brandenburg schlesische Oberlausitz

<sup>6</sup> EKD: Evangelische Kirche in Deutschland

auf EKD-Ebene seit 1999 gab, die der dgv unseren MAV-en nicht zu Gute kommen lassen möchte, entschied man sich für den unsicheren anderen Weg.

Außerdem wollte der dgv gern, als vermeintliche „Gegenleistung“ zur Lockerung der ACK-Klausel, obwohl es nichts damit zu tun hat, im Gegenzug die eingeschränkte Mitbestimmung der MAV-en bei Kündigungen abschaffen.

Der AGMV-Vorstand hat einige Monate „still gehalten“, um DWBO und EKBO Zeit für eine Lösung zu geben. Passiert ist zwischenzeitlich: nichts.

Wenn es nach dem dgv ginge, sollten wir auch Druck auf die Landeskirche machen, damit die Kirche, abweichend von der Rechtslage, den vom dgv präferierten Weg geht.

Nur: Warum sollten wir das tun? Wir würden gegen die Interessen der MAV-en handeln.

Dem dgv wurde, auch von der Kirchenleitung, auf der Mitgliederversammlung eine Tür gezeigt, durch die man zu einer Lösung kommt.

Er hat sich entschieden, neben der Tür gegen die Wand zu rennen.

Vielleicht zeigt ihm noch mal jemand die Tür?

**Klartext: So schnell wie möglich sollte, ggfs. auf einer Sondermitgliederversammlung des DWBO, die Position vom November 2012 revidiert und der Weg über das Mitarbeitervertretungsanwendungsgesetz<sup>7</sup>, sprich über die Übernahme der MVG-Novellen, zu einer gelockerten ACK-Klausel geöffnet werden, damit es 2014 nicht heißt:**

**MITarbeiten und NICHT MITbestimmen. Ihr Dienstgeberverband dgv**

Mit freundlichen Grüßen

Euer / Ihr

AGMV-Vorstand

Anmerkung: auf Bundesebene wird übrigens an weiteren Modernisierungen des MVG gearbeitet.

---

<sup>7</sup> Mitarbeitervertretungsanwendungsgesetz: Daraus muss bei der Übernahme allerdings zunächst noch eine zusätzliche Öffnungsklausel für betriebliche Lohnabsenkungen gestrichen werden. Diese gilt in der EKBO, da deren Tarifvertrag sonst keine Möglichkeit vorsieht. Wir haben aber in den AVR.DWBO hinreichend Öffnungsklauseln, die ggfs. auch dort fort zu entwickeln sind